

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/4/20 93/14/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1993

## **Index**

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §9;

BAO §243;

BAO §273 Abs1;

BAO §276 Abs1;

BAO §303 Abs1;

BAO §79;

BAO §85 Abs2;

KO §1 Abs1;

KO §3 Abs1;

KO §81;

KO §83;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/14/0005

## **Rechtssatz**

Der Gemeinschuldner verliert durch die Konkursöffnung nicht die Prozeßfähigkeit, sondern nur die Verfügungsfähigkeit über die Masse. Er kann daher Bevollmächtigter in einem Verfahren sein (Hinweis MGA KO7, E 63tes, 64tes zu § 1 KO). Es ist daher zulässig, daß der Gemeinschuldner mit Zustimmung des Masseverwalters einen Berufungsvorlageantrag stellt (Hinweis E 12.11.1986, 85/13/0183, ÖStZB 1987, 462). Weist der Gemeinschuldner erstmals in der Berufung gegen die Zurückweisung des Vorlageantrages auf die Zustimmung des Masseverwalters zum Vorlageantrag des Gemeinschuldners hin, so hat die Behörde die Richtigkeit dieses Vorbringens bei sonstiger wesentlicher Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu prüfen. Gleiches gilt für einen Antrag auf Wiederaufnahme eines Steuerfestsetzungsverfahrens oder eine Berufung gegen die Ablehnung eines derartigen Antrages.

## **Schlagworte**

Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit Masseverwalter

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140004.X03

## **Im RIS seit**

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)